

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 4 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 14 Floreal 12



Gesetzgebender Rath, 1. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzes über das Zollwesen.)

8. Wenn der Vollziehungsrath die Einfuhr oder Ausfuhr von einzelnen Waaren gänzlich untersagen oder für einige Zeit einstellen will, so soll derselbe hierüber von der Gesetzgebung besondere bestimmte Beschlüsse begehren.
9. Die Lebensmittel von erstem Bedürfnis sowohl als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, sollen bey ihrer Einfuhr, und die durch die inländischen Manufakturen und Fabriken gelieferten Handlungsartikel bey ihrer Ausfuhr, mit keinem Zoll belegt werden: Jedoch ist die Vollziehung bevollmächtigt, diese Gegenstände einer Controllegebühr zu unterwerfen, welche $\frac{1}{4}$ vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf.
10. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollziehung übertragen wird, soll nicht länger als 2 Jahre dauern, und inner dieser Zeit der Gesetzgebung ein auf die gemachte Erfahrung gegründeter Organisationsplan zur Genehmigung vorgelegt werden.

Man schreitet zur Erneuerung des Bureau. Boudier fläe wird Präsident. Pellis und Marcacci werden Secretärs, Grafenried und Egg Saalaufer, Lüthy und Anderwerth Stimmgähler.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Wenn das helvetische Postwesen nach und nach verbessert werden und sowohl in Rücksicht auf das Interesse des Staats als auf dasjenige des Publikums eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten soll, so werden dazu obrigkeitliche Verordnungen erfordert,

die, in so fern sie nicht fruchtlos bleiben sollen, durch Strafverfügungen gegen den Uebertreter derselben unterstützt werden müssen.

Nun existiren zwar noch einige Verordnungen dieser Art von den ehemaligen Obrigkeiten, ihre gesetzliche Kraft dehnt sich aber nur auf einzelne Cantone aus, oder sie sind bey der gegenwärtigen Ordnung der Dinge durchaus unanwendbar geworden und müssen daher durch eine allgemeine Verordnung, mit deren Abfassung sich der Vollz. Rath beschäftigt, ersetzt werden. In der Absicht, dieser allgemeinen Verordnung das möglichste Ansehen zu verschaffen, wünschte der Vollz. Rath von Ihnen, B. G., die Genehmigung zu erhalten, das Pönale gegen die Uebertretungen derselben je nach ihrer mehr oder mindern Wichtigkeit, jedoch nicht höher als für ein einzelnes und erstes Vergehen eine Geldbuße von 30 Fr. oder (im Fall einer falschen und betriegerischen Consignation) die Confiscation desjenigen Theils der consignirten Sache, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen, beschließen zu können.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, dieses sein Ansuchen um so eher mit möglichster Beschleunigung in Berathung zu ziehen, als ein fernerer Aufschub jener allgemeinen Verordnung, sowohl dem Interesse des Staats als demjenigen des Publikums sehr nachtheilig seyn würde.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich im Fall, Sie B. G. mit den unruhigen Auftritten zu unterhalten, die im Laufe vorigen Jahrs in den Cantonen Basel und Lemman sich ereigneten.

Der Gegenstand derselben, verschieden in den Mitteln, die angewandt wurden, vereinigte sich in dem Zweck, der dahin gieng, sich der Vollziehung des Gesetzes über

die Bodenzinse entgegenzusetzen. Die Einwohner des Bezirks Gelterkinden griffen zu den Waffen; im Canton Vevay hingegen bildete man Gesellschaften, in welchen die Widerseßlichkeit organisiert wurde, aufrührerische Adressen wurden herumgeboten, und durch Deputirte dem Regierungsstatthalter überreicht, nachdem jene schon von der Regierung als ein Gegenstand des Aufruhrs den Gerichten denuncirt wurden. In beyden Cantonen stellten sich Beamte an die Spitze des Aufruhrs.

Die Gerichte, denen die Beurtheilung dieser schweren Vergehen übertragen wurde, mußten diesen Gegenstand um so sorgfältiger behandeln, da die Gesetze dieselben streng bestrafen. Die Verwicklung der Sache und die vielen Personen, die darin beschuldigt sind, veranlaßten eine so voluminöse als langwierige Prozedur, die der Vollz. Rath zu beschleunigen sich angelegen seyn ließ.

Der Bericht, den er sich über den Zustand derselben abfassen ließ, und von welchem er Ihnen B. G. die wesentlichsten Beilagen zustelt, belehrt ihn, daß nicht nur der Zeitpunkt zur Beschließung der Prozeduren noch nicht kann bestimmt werden, sondern daß selbst die Beurtheilung der Sache, wegen dem Mangel einer sorgfältigen Abstufung der Gesetze, vielfältigen Schwierigkeiten unterworfen ist.

Unterdessen schwächten mehrere Individuen in den Gefängnissen, die festgesetzte Untersuchung veranlaßt immer neue Besorgnisse in den Gegenden, in welchen die öffentliche Ordnung gestört wurde. Die Abänderung eines Gesetzes auf einen gegebenen Fall ist unmöglich; seine Anwendung hingegen würde für mehrere Individuen eben so hart als ungerecht seyn, und die fast nothwendig erfolgenden Begnadigungen würden die heilsame Wirkung aufheben, die auf jede andere Art zu erwarten wäre.

Diese Betrachtung führte den Vollz. Rath noch auf jene der veranlassenden Ursachen dieser Widerseßlichkeit, die zwar weder die angewandten Mittel noch die Absicht rechtfertigen, aber doch wenigstens die Schwere des Vergehens mildern kann.

Unrichtige und von dem Eigennuz entstellte Begriffe des Volks über Souveränität und Freyheit, erhitzen mehr oder weniger die Gemüther, und trugen äußerst viel zu Verirrungen bey, die um so geschwinder um sich griffen, weil sie dem Selbstinteresse schmeichelten. Das schwankende Benehmen der ehemaligen Gesetzgebung über die Auslagen dieser Art und der lange Aufschub, der die Vollziehung des Gesetzes vom Christm. 1799)

über die Entrichtung der Bodenzinse erhielt, gaben der Hoffnung Anlaß, daß der Widerstand eine Abänderung des Gesetzes bewirken dürfte.

Der Ernst, den unterdessen die Regierung gegen die Ungehorsamen entwickelte, hat dem Gesetz Kraft gegeben. Ueberall wurde es in Vollziehung gesetzt und Ruhe und Ordnung wurden wieder hergestellt. Der Vollz. Rath ist berechtigt zu glauben, daß in dieser Lage der Dinge Schonung und Gnade wohlthätigere Wirkungen hervorbringen würden, als jene Strenge, die die Gesetze vorschreiben, und von deren Beobachtung die Gerichte um so weniger abzuweichen begünstigt werden können, da Willkür das Ansehen der distributiven Gerechtigkeit und die bürgerliche Freyheit untergraben würden.

Der Vollz. Rath schlägt ihnen daher, B. G., vor, obige revolutionaire Vergehen der Cantone Basel und Vevay, durch eine besondere Amnestie unter den Bedingungen zu begnadigen:

1. Daß die Gerichte die Kosten, die die Beylegung des Aufstands und die Instruirung der Prozedur veranlaßten, auf die Schuldigen legen und diese dafür in solidum, einer für den andern haften sollen.

2. Daß die Haupturheber derselben, aller bürgerlichen Rechte, bis ein Jahr nach Einführung der neuen Verfassung, beraubt seyn sollen.

3. Endlich daß jeder in diesem Zustand Verwickelter, im Fall eines neuen Vergehens gegen die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Ruhe, als des wiederholten Verbrechen-schuldigt, nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden solle.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Gegenstand in Ihrer Weisheit mit Beförderung zu untersuchen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Schon unterm 5. Okt. 1799. ver steigerte die Verwaltungskammer von Bern auf Befehl des Finanzministerii ein bey Büren gelegenes und aus circa 1 Fuch. verwilderten Landes bestehendes Grundstück (Sandwurf genannt), dessen Schätzung 112 1/2 Fr., die Losung aber 215 Fr. beträgt; zu welchem Verkauf das Direktorium damals, unter Ratifikation der gesetzg. Räte, seine Einwilligung gab.

Da aber seither von der Gesetzgebung kein Entscheid hierüber zurückgelangt ist, und es in Folge der in den Archiven der Regierung angestellten Nachsichungen zweifelhaft ist, ob die dießfällige Botschaft bey der Gesetzgebung liegen geblieben, oder aber niemals an dieselbe gelangt ist, so glaubt der Vollz. Rath auf das Ansuchen

der Verw. Kammer von Bern, hierüber einen Entscheid von der Gesetzgebung auswirken zu müssen, und schlägt, da das Resultat dieser Steigerung die Schätzung beynahe um einmal übersteigt, Ihnen B. G. vor, diesem dem Staat vortheilhaften Verkauf, Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Als Nachtrag zu dem Nationalgüterverkauf im Canton Zürich übersendet Ihnen der Volkz. Rath die Verbalprozesse verschiedener Versteigerungen, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird.

Der Volkz. Rath unterstützt diesen Vorschlag und ladet Sie ein, B. G., die Verbalprozesse zu prüfen und die Versteigerungen, im Fall Sie Ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Durch eine Botschaft, welche an die Finanzcommission gewiesen wird, giebt der Volkz. Rath die verlangten Aufschlüsse über die Weise, wie das Dekret vom 9. Heumonath 1800, welches die Vollziehung begwältigt, die ihr am zweckmäßigsten scheinenden Auflagen in den Cantonen Bellinzona und Lugano zu beziehen, in Ausübung gebracht worden sey.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath beehrt sich, Ihnen B. G. eine Verschiedenheit anzuzeigen, die sich in dem französischen und deutschen Text des §. 204 des peinlichen Gesetzbuchs vorfindet, wo der französische Text denjenigen, der überwiesen wird, in bürgerlichen Rechtsfachen ein falsches Zeugniß gegeben zu haben, zu 6jähriger Stoßhaussstrafe verurtheilt, während dem der deutsche Text ihn mit 6jähriger Kettenstrafe belegt.

Diese Verschiedenheit ist in ihren Folgen zu wichtig, als daß Sie sich nicht B. G. mit Beförderung beschäftigen werden, durch eine gesetzliche Erklärung zu bestimmen, welcher dieser beyden Texten zum Verhalten der Richter vorgeschrieben werden solle.

Der Volkz. Rath ladet Sie ein B. G., diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Volkz. Rath eine Petition des B. Hs. Georg Stüdlin von Wasserloh, Canton Sents, übersendet, worin er um die Bestätigung eines im Frühjahr 1798 erhaltenen Wirthschaftsrechts ansucht, und haben die Gründe einer deßhalb

vom Minister des Innern ertheilten Weisung zu kennen begehrt. Der Volkz. Rath beehrt sich, Ihrem Wunsche zu entsprechen.

Die Verwaltungskammer von Sents that unterm 22. Jenner an den Minister des Innern die Einträge: wie es mit solchen Tavernenwirthen gehalten werden solle, die Wirthschaftsbewilligungen von den Popularregisterungen in Toggenburg, in der St. Gallischen Landschaft und im Rheinthal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeitserklärung an bis zur Annahme der Constitution erhalten haben? Ob sie als alte oder neue Wirthen anzusehen seyen, und ob sie als erstere patentirt werden dürfen, oder ob mit ihnen die gesetzlichen Formalitäten zu beobachten seyen? Diese Einfragen geschahen bey Anlaß eines an die Verw. Kammer gelangten Begehrens des genannten Bürger Stüdlin, der zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung des Toggenburgs vom B. Volt, damaligen Landammann, die einstweilige Bewilligung zu einer Tavernenwirthschaft erhalten hatte, und nun die Fortsetzung dieser Wirthschaft verlangte.

Hierauf ertheilte der Minister, der Verw. Kammer folgende Weisung: „Da sowohl das Gesetz vom 20. Nov. §. 6 als der Beschluß vom 27. Dec. 1800, zu den alten Wirthschaften bloß diejenigen zählen, die bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassungen und vor dem Eintritt der Revolution ihre Wirthschaften besaßen, der Zeitpunkt nicht durch Einführung der gegenwärtigen Verfassung festgesetzt sey, und die meisten Gegenden der Republik nicht unmittelbar von ihren ehemaligen Verfassungen, zu der igiten Constitution übergegangen seyen, so scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß die unter der Einfrage der Kammer begriffenen Wirthschaften, zu den neuen zu rechnen seyen. In diesem Fall befinde sich daher auch der Bürger Stüdlin. Wenn aber sein Haus so liege, daß dort eine Wirthschaft vonnöthen sey, und er sich übrigens seither durch sein Betragen empfohlen habe, so werde es ihm nicht schwer fallen, auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Weg zu einem Wirthschaftsrecht zu gelangen.“

Nach dieser einfachen Darstellung der Sache, B. G., überläßt Ihnen der Volkz. Rath zu entscheiden, ob durch diese Weisung des Ministers, der B. Stüdlin in seinem Begehren abgewiesen worden, und ob dieselbe, nach dem Ausdruck des Bittstellers, einem eigenmächtig verfertigten Anhang zu dem Gesetz ähnlich, oder ob diese Weisung nicht ganz dem Sinn und Willen des Gesetzgebers entsprechend sey. Sollten Sie B. G. aber diese

Frage aus einem andern Gesichtspunkt ansehen, so wünscht der Volkz. Rath eine nähere und bestimmtere Erklärung des angeführten §. 6 des Gesetzes v. 20. Winterm. 1800 zu erhalten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Durch ein Urtheil des Districtsgerichts Ober-Simmenthal v. 15. Aug. 1800 wurde Peter Rieben von Lenk von seiner Frau Elisabeth Freydis, von welcher er schon unter dem 27. Juni 1797 durch einen Spruch des bernischen Ehegerichts zu Tisch und Bett getrennt war, gänzlich geschieden, dieses Urtheil auch unter dem 1. Dec. 1800 von dem Cantonsgericht bestätigt, doch so, daß vor anderweitiger Verhehlung einem jeden Theil, sowohl dem Mann als dem Weibe, die erstinstanzlich nur auf 6 Monate gesetzte Wartezeit, bis auf ein Jahr verlängert wurde. B. Rieben bewirbt sich nun bey dem Volkz. Rath um Nachlaß des noch übrigen Theiles dieser Wartezeit, damit er eine sich erzielende gute Gelegenheit benutzen, und sich in seinem 60sten Jahr mit einer ehr. und tugendhaften Person anderwärts verhehlen könne.

Da aus der Prozedur erhellt, daß nicht der Rieben, sondern sein Eheweib, den eigentlichen Anlaß zur Ehescheidung gegeben, auch das Cantonsgericht von Oberland, welches der Volkz. Rath über die Gründe jener Verlängerung der Wartezeit befragen ließe, nur eine allgemeine Antwort ertheilt hat, so will der Volkz. Rath dem Petenten, die auf jeden Fall unschädliche Gewährung seiner Bitte nicht abschlagen und ladet Sie B. G. ein, ihm den noch übrigen Theil seiner Wartezeit nachzulassen.

Der Rath erklärt, über dieses Begehren nicht eintreten zu wollen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Beitrag zur Geschichte des Zugs der französischen Armee über die helvetischen Alpen im May 1800.

Es ist, um die Geschichte dieses Zugs zu vervollständigen, noch zu bemerken, daß das Mittel und die Weise, wodurch die französische Artillerie über die Alpen gebracht wurde, vor diesem in den Weingegenden der Schweiz 1) als alte Landesart beim Transport der Kelter v a u n e üblich gewesen ist. Ein Kelterbaum heißt nem-

1) Man bedient sich in den meisten Gegenden der Schweiz zum Auskellern des Weins nicht der Schraubpressen, sondern eines schweren langen Eichenstammes, der als ein Hebelgewicht über das Kelterweibe liegt, und an dessen längerem Arm ein schweres Steingewicht hängt.

lich in der Schweiz ein gezünnter Eichenstamm von 40 bis 50 Fuß lang und 2 1/2 bis 3 Fuß im Durchmesser, und hat also ein Gewicht von 2 bis 300 Ctr. Der Transport eines solchen Baums zur Kelter ist allemal ein Fest, wozu der Eigentümer des Baums die ganze Dorfschaft einladet, und woben auch alles sich einfindet. — Die Vorrichtung besteht einzig in einem langen Zug-Seil, welches hinten um den Stamm herum und auf beyden Seiten der Straße fortläuft: an diesem Seil werden so viel Zugwaagen oder Querbengel befestigt, als paar von Jägern sind. — Dann setzt sich der Zug in Marsch; die Kinder voraus, die Weiber in der Mitte, die Männer zuletzt; der Dorf-Sambour sitzt vorne auf dem Baum, und giebt auf der Trommel das Zeichen zum Fortrücken oder zum Anhalten — und so geht der Zug unter lautem Jubel oft Stunden weit 2) über Hügel und Thäler, über Brücken und Sumpfgenden (denn dieser Transport geschieht immer im Winter) bis an den Ort wo der Baum gebraucht werden soll. Dann folgt der zweyte Akt des Fests; der Eigentümer giebt nemlich jetzt seinen Nachbarn eine Portion Wein, die, wenn es die Witterung erlaubt, unter freyem Himmel und bey Musik und Tanz verzehret wird.

Es ist seltsam, daß diese Nationalart der Schweiz bisher der Aufmerksamkeit der helvetischen Antiquarier und Gelehrten entgangen ist. — Sie ist aus dem höchsten Alterthum, und auch im innern von Indien noch jetzt in Übung, wo die Gentoos sich noch dertmal eben dieses Mittels bedienen, um die ungeheuer großen Steine, die zum Bau der Tempel oder Pagoden gebraucht werden, auf die Baukelle und auch über Erddämme, die eigens dafür errichtet werden, in die Höhe zu bringen. 3) Diese alte Art verdient besonders darum die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher, weil sie die Weise und Mittel erklärt, wodurch es den civilisirten Völkern des höchsten Alterthums, lange vor der Erfindung der Transport- und Hebewerkzeuge, möglich geworden ist, die ungeheuren Bauperke (wie z. B. die zu Stonehenge in England) 4), zu Stande zu bringen, die noch jetzt ein Gegenstand des Erstaunens der gestifteten Völker sind.

2) Der Einsender sah auf diese Weise einen Kelterbaum von mehr als 300 Ctr. aus dem Rieth bey dem Dorf Mümlang nach Zürich, d. i. über eine deutsche Meile weit transportiren.

3) Ines Monro, Geschichte des Kriegs in Indien, deutsche Uebersetz. S. 73.

4) Volkmanns England. 1. B. S. 457. ff.